

ZH_OBERGERICHT PS200142 vom 9. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200142

FR: ZH_OBERGERICHT PS200142 du 9 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200142 del 9 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Auf die (weitere) Durchführung des Hilfskonkursverfahrens betreffend die Konkursmasse der A._____ durch das Konkursamt Wädenswil resp. das Konkursamt Aussersihl-Zürich als ausserordentlich stellvertretendes Amt für das Konkursamt Wädenswil wird verzichtet.

E. 1.1

Mit Urteil vom 14. Juli 2014 anerkannte das Einzelgericht in Konkursachen des Bezirksgerichtes Horgen den Konkurseröffnungsentscheid des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 4. November 2013 für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Gemeinschuldnerin) und eröffnete über das in der Schweiz gelegene Vermögen der genannten "Gesellschaft" (gemeint: Person) den Konkurs (act. 5/2A/9, Geschäfts-Nr. EK140159). Dieser Anerkennungsentscheid blieb unangefochten.

E. 1.2

Mit Urteil vom 1. April 2020 erkannte das Einzelgericht in Konkursachen des Bezirksgerichtes Horgen (nachfolgend: Vorinstanz) im Verfahren mit der Geschäfts-Nr. EK190350 auf entsprechenden Antrag des österreichischen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. X._____ (vgl. act. 5/1) was folgt (vgl. act. 5/25 = act. 3 [Aktenexemplar]):

E. 1.3

Mit Eingabe an das Obergericht vom 15. Juni 2020 (der österreichischen Post gleichentags übergeben und 18. Juni 2020 in der Schweiz [Zürich Briefzentrum International] angelangt; act. 2A) erhob die Gemeinschuldnerin gegen diesen Entscheid "Berufung", welche als Beschwerde entgegengenommen wurde (vgl. act. 2 i.V.m. act. 4/1). Dieser legte sie neben einer Kopie des Entscheiddispositivs des Urteils der Vorinstanz vom 1. April 2020 eine Kopie der Leistungsübersicht des Konkursamtes Aussersihl-Zürich vom 14. Mai 2020 und des entsprechenden Protokolls bei. Gemäss Leistungsübersicht und Protokoll fielen vom Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Februar 2016 – mit welchem offenbar das Konkursamt Aussersihl-Zürich zum ausserordentlich stellvertretenden Amt für das Konkursamt Wädenswil bestimmt wurde – bis 14. Mai 2020 ein Gesamttotal von Fr. 7'200.– an Kosten und Gebühren/Drittkosten im Hilfskonkursverfahren betreffend die Konkursmasse der Gemeinschuldnerin an (vgl. act. 4/1).

E. 1.4

Die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens mit der Geschäfts-Nr. EK190350 wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 5 [inkl. Beizugsakten mit der Geschäfts-Nr. EK140159,

vgl. oben E. 1.1]). Auf weitere prozessleitende Anordnungen wurde verzichtet. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 4 - 2. Prozessuales

E. 2

Dispositiv-Ziff. 2 des Urteils vom 14. Juli 2014 (Geschäfts-Nr. 140159-F) wird mit Rechtskraft dieses Urteils aufgehoben.

E. 2.1

Die Gemeinschuldnerin beanstandet in ihrer Beschwerde einzig die Kostenauflagen zulasten ihrer Konkursmasse. Damit macht sie Interessen ihrer Konkursmasse geltend. Nach Eröffnung bzw. Anerkennung des Konkurses ist ein Gemeinschuldner indes nicht mehr befugt, Rechte der Konkursmasse neben resp. anstelle der Konkursverwaltung geltend zu machen.

E. 2.2

Daher ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3

Der in dem beim Landesgericht Wiener Neustadt zur Geschäftszahl 10S 97/13 p anhängigen österreichischen Konkursverfahren bestellte Masseverwalter, Rechtsanwalt Dr. X._____, B._____-Platz 1, C.____ [Ortschaft], wird betreffend die Konkursmasse der A.____ mit dem Vollzug des Konkurses des in der Schweiz liegenden Vermögens beauftragt. Er ist berechtigt unter Beachtung des schweizerischen Rechts sämtliche Befugnisse auszuüben, die ihm nach dem Recht des Staates der Konkursöffnung (Österreich) zustehen.

- 3 -

E. 3.1

Umstände halber ist auf das Erheben von Gerichtskosten zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

E. 3.2

Die Gemeinschuldnerin ersucht sinngemäss um gerichtliche Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes für das Beschwerdeverfahren (vgl. act. 2 S. 7). Da keine prozessualen Weiterungen erfolgen und ihre Begehren als aussichtslos im Sinne von Art. 117 und Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO erscheinen, ist das Gesuch bereits aus diesen Gründen abzuweisen. Die Prüfung der übrigen Voraussetzungen kann daher unterbleiben. Es wird beschlossen:

E. 4

Das Konkursamt Aussersihl-Zürich als ausserordentlich stellvertretendes Amt für das Konkursamt Wädenswil ist berechtigt und verpflichtet, die bisher im Schweizer Hilfskonkursverfahren aufgelaufenen Kosten und Gebühren von der Konkursmasse in Abzug zu bringen und das restlich verbleibende Kontoguthaben (Wertschriften) des Schweizer Hilfskonkursverfahrens auf das vom österreichischen Masseverwalter, Rechtsanwalt Dr. X._____, B._____-Platz 1, C.____, angelegte Massekonto bei der D.____ [Bank], IBAN: ..., BIC: ..., zu überweisen.

E. 5

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.00.

E. 6

Die Entscheidgebühr wird der Gesuchstellerin auferlegt und vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen. 7./8. (Mitteilung / Rechtsmittel).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.